Rahmenvertrag

über

die Lieferung vollständiger Wellenbalgsysteme für die Fahrzeugtypen NGT D8 DD und NGT D12 DD

Vorgangsnummer: 2026-00251

zwischen

Dresdner Verkehrsbetriebe AG
Trachenberger Straße 40
01129 Dresden
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

[Name Auftragnehmer]
[Adresse Auftragnehmer]
- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Präambel 3
1. Vertragsgegenstand 3
2. Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge 4
3. Mengen, Abrufe und Lieferung 4
4. Erstmuster und Serienfreigabe 5
5. Beistellteile 5
6. Vergütung und Zahlung 6
7. Vertragsstrafe 7
8. Mängelhaftung 7
9. Nachunternehmer und Ansprechpartner 7
10. Vertragslaufzeit und Beendigung 8
11. Schlussbestimmungen 8
12. Anlagen 9

ENTWURF

Präambel

a) Der AG ist ein kommunales Verkehrsunternehmen und erbringt in der Landeshauptstadt Dresden und Umgebung Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) seiner Straßenbahnen der Typen NGT D8 DD und NGT D12 DD werden die Wellenbalgsysteme der Wagenkastenübergänge erneuert.
b) Das Vergabeverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach der SektVO) wurde mit Zuschlag vom […] beendet. Die Parteien regeln die mit der Zuschlagserteilung vereinbarten Bedingungen in diesem Rahmenvertrag.
c) Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde im Vertrag das generische Maskulinum gewählt. Dies bezieht sich jedoch auf sämtliche Geschlechteridentitäten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung vollständiger, montagefertiger Wellenbalgsysteme als Einheitssystem für alle Übergangspositionen der Fahrzeugtypen NGT D8 DD und NGT D12 DD einschließlich Erstmuster, Aufarbeitung und Einbau der Beistellteile, Dokumentation, Einweisung des Werkstattpersonals, technischem Support und Ersatzteilversorgung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage 01).

1.2 Der Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Die Seriensysteme werden durch Einzelabrufe des AG gemäß Ziffer 3 beauftragt.

1.3 Die im Preisblatt (Anlage 02) aufgeführten Optionspositionen (Reparaturkonzept für lokale Schäden gemäß Ziffer 5.5 der Leistungsbeschreibung) kann der AG während des Abrufzeitraums ganz, teilweise oder gar nicht durch Erklärung in Textform abrufen. Mit dem Abruf werden sie zu den angebotenen Preisen Vertragsbestandteil. Wird eine Option nicht abgerufen, entsteht dem AN daraus kein Anspruch auf Vergütung oder Schadensersatz.

1.4 Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für sämtliche Dokumentationen und Arbeitsergebnisse des AN.

ENTWURF

2. Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge

2.1 Der Vertrag besteht aus diesem Hauptdokument und den in Ziffer 12 aufgeführten Anlagen. Im Fall von Widersprüchen gelten die Vertragsdokumente in folgender Rangfolge:

- die Bestimmungen dieses Hauptdokuments
- das Zuschlagsschreiben des AG
- die Leistungsbeschreibung einschließlich Zeichnung Anlage A (Anlage 01)
- das Preisblatt (Anlage 02)
- die Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (Anlage 03)
- der Lieferantenkodex (Anlage 04)
- die Ansprechpartner (Anlage 05)
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der DVB AG, Stand 25.11.2025 (Anlage 06)
- das Angebot des AN (Anlage 07)

2.2 Sonstige Vertrags- oder Geschäftsbedingungen der Parteien werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sich eine Partei in späterer Korrespondenz (z. B. auf Rechnungen) darauf bezieht.

3. Mengen, Abrufe und Lieferung

3.1 Der AG verpflichtet sich zur Abnahme von mindestens 72 Wellenbalgsystemen (Mindestabnahmemenge). Der AG ist berechtigt, insgesamt bis zu 80 Wellenbalgsysteme abzurufen (Höchstmenge). Das freigegebene Erstmuster wird auf beide Mengen angerechnet. Die Verteilung auf die Abrufjahre gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung ist unverbindlich.

3.2 Der Abrufzeitraum beträgt 24 Monate und beginnt mit der schriftlichen Erstmusterfreigabe gemäß Ziffer 4. Einzelabrufe vor der Erstmusterfreigabe sind ausgeschlossen. Mit Erreichen der Höchstmenge endet die Abrufberechtigung.

3.3 Der AG ruft die Seriensysteme nach Bedarf durch Bestellung in Textform ab. Jeder Einzelabruf umfasst mindestens vier Wellenbalgsysteme. Ein Anspruch des AN auf bestimmte Abrufzeitpunkte oder -mengen besteht vorbehaltlich der Mindestabnahmemenge nicht.

3.4 Hat der AG bei Ablauf des Abrufzeitraums die Mindestabnahmemenge noch nicht abgerufen, verlängert sich der Abrufzeitraum bis zum Abruf der Restmenge, längstens jedoch um sechs Monate.

ENTWURF

3.5 Die vom AN im Preisblatt (Anlage 02, Abschnitt 5) angegebenen Lieferfristen für das Erstmuster (ab Zuschlagserteilung) und für Einzelabrufe (ab Zugang des Abrufs) sind verbindlich. Lieferort ist der Betriebshof Gorbitz, Schlehenstraße 25, 01169 Dresden. Verpackung und Transport richten sich nach Ziffer 1.5 der Leistungsbeschreibung.

4. Erstmuster und Serienfreigabe

4.1 Der AN liefert das Erstmuster innerhalb der angebotenen Lieferfrist. Der AG prüft das Erstmuster, baut es im Rahmen einer Hauptuntersuchung in ein Fahrzeug ein und erprobt es gemäß Ziffer 3.2 der Leistungsbeschreibung.

4.2 Der AG teilt dem AN das Ergebnis spätestens 16 Wochen nach Lieferung des Erstmusters schriftlich mit (Freigabe oder festgestellte Mängel). Eine stillschweigende Freigabe ist ausgeschlossen. Die Freigabe ist keine Abnahme und lässt die Mängelansprüche des AG unberührt.

4.3 Ist das Erstmuster nicht freigabefähig, hat der AN die Mängel innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen oder ein neues Erstmuster zu liefern. Für das nachgebesserte Erstmuster gilt Ziffer 4.2 entsprechend. Der AG kann die Erprobungsdauer angemessen verkürzen.

4.4 Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- der AN die angebotene Lieferfrist für das Erstmuster um mehr als acht Wochen überschreitet oder
- das Erstmuster auch nach zweimaliger Nachbesserung nicht freigabefähig ist.

4.5 Im Fall des Rücktritts entfällt die Verpflichtung zur Abnahme der Mindestabnahmemenge. Ein nicht freigegebenes Erstmuster wird nicht vergütet. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

5. Beistellteile

5.1 Der AG stellt dem AN je Wellenbalgsystem die in Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung genannten Beistellteile bei. Der Transport der Beistellteile zum AN erfolgt durch den AG.

5.2 Die Beistellteile bleiben Eigentum des AG. Der AN hat sie gesondert zu lagern, als Eigentum des AG zu kennzeichnen und ausschließlich für diesen Vertrag zu verwenden. Ab Übernahme bis zur Lieferung des fertigen Wellenbalgsystems trägt der AN die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Beistellteile.

5.3 Der AN prüft die Beistellteile bei Eingang auf Vollständigkeit und offensichtliche Schäden und teilt Abweichungen dem AG innerhalb von fünf Werktagen in Textform mit. Für nicht aufarbeitbare Altteile gilt Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung.

6. Vergütung und Zahlung

6.1 Die Vergütung richtet sich nach den Preisen des Preisblatts (Anlage 02). Die Preise sind bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab Zuschlagserteilung Festpreise. Danach können sie ausschließlich nach Ziffer 6.2 bis 6.5 angepasst werden. Sie umfassen sämtliche Nebenleistungen, insbesondere Verpackung, Transport frei Lieferort einschließlich Transportversicherung sowie die Aufarbeitung und den Einbau der Beistellteile.

6.2 Jede Vertragspartei kann erstmals nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Zuschlagserteilung und anschließend jeweils einmal jährlich eine Anpassung der Preise des Preisblatts (Anlage 02) verlangen, sofern sich der maßgebliche Preisindex gegenüber dem für das Vorjahr maßgeblichen Indexwert verändert hat. Die Partei, die die Preisanpassung beansprucht, hat sie der anderen Partei schriftlich anzukündigen. Textform ist ausreichend. Die Preisänderung wird drei (3) Monate nach der Ankündigung wirksam und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erteilten Einzelabrufe.

6.3 Die Preisanpassung wird anhand des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) veröffentlichten Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Güterabteilung GP19-22 „Gummi- und Kunststoffwaren“, Deutschland, ermittelt. Maßgeblich ist der Durchschnitt der Indexwerte des Vorjahres im Vergleich zum Durchschnitt der Indexwerte des davorliegenden Jahres. 80 % der Preise werden an die Indexentwicklung angepasst, 20 % bleiben unverändert. Es gilt folgende Formel: Pn = Pb × (0,2 + 0,8 × IVJ / IVVJ). Dabei sind Pn der neue Preis, Pb der bisherige Preis, IVJ der Durchschnitt der Indexwerte des Vorjahres und IVVJ der Durchschnitt der Indexwerte des davorliegenden Jahres.

6.4 Die Preisanpassung darf maximal 5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung geltenden Preise betragen. Die Regelung gilt für Preiserhöhungen und Preissenkungen gleichermaßen.

6.5 Sollte der Index nicht mehr veröffentlicht werden, wird ein möglichst vergleichbarer Index herangezogen. Gibt es einen Nachfolgeindex, ist dieser heranzuziehen. Die Parteien sollen sich über den dann anwendbaren Index einigen. Kommt innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Vorschlag einer Partei für den Ersatz des weggefallenen Index keine Einigung zustande, kann der AG einen Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

6.6 Der AN kann das Erstmuster nach der Freigabe, Seriensysteme und Ersatzteile nach Lieferung des jeweiligen Einzelabrufs und die Einweisung nach ihrer Durchführung

abrechnen. Rechnungen sind je Einzelabruf unter Angabe der Bestellnummer elektronisch zu stellen. Der AG zahlt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug (30 Tage netto). Im Übrigen gelten für Rechnungslegung und Zahlung die AEB (Anlage 06).

7. Vertragsstrafe

7.1 Überschreitet der AN schuldhaft die verbindliche Lieferfrist für das Erstmuster oder für einen Einzelabruf, kann der AG eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettowerts des betroffenen Erstmusters bzw. Einzelabrufs je angefangene Kalenderwoche verlangen, höchstens jedoch 5 % dieses Nettowerts. Die Regelung der AEB zur Vertragsstrafe wird insoweit konkretisiert.

7.2 Der AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der Rechnung für die betroffene Lieferung vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen wegen des Verzugs geltend gemachten Schadensersatz angerechnet. Weitergehende Rechte des AG, insbesondere nach Ziffer 4.4, bleiben unberührt.

8. Mängelhaftung

8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den AEB (Anlage 06). Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang am Lieferort.

8.2 Treten innerhalb von zwölf Monaten an gelieferten Wellenbalgsystemen mindestens drei Mängel gleicher Art und Ursache auf (Serienmangel), hat der AN den Mangel an allen betroffenen gelieferten und noch zu liefernden Systemen einschließlich der beim AG gelagerten Systeme auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern er nicht nachweist, dass einzelne Systeme den Mangel nicht aufweisen. Bis zur Beseitigung kann der AG die Annahme weiterer Lieferungen verweigern.

9. Nachunternehmer und Ansprechpartner

9.1 Der AN bleibt für alle Leistungen allein verantwortlich. Der Einsatz der in Anlage 03 benannten Nachunternehmer für die dort genannten Leistungsteile ist genehmigt. Weitere Nachunternehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

9.2 Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrags erfolgen an die in Anlage 05 benannten Ansprechpartner. Änderungen teilen sich die Parteien unverzüglich in Textform mit.

10. Vertragslaufzeit und Beendigung

10.1 Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Er endet mit Ablauf des Abrufzeitraums einschließlich einer Verlängerung nach Ziffer 3.4 oder mit Erreichen der Höchstmenge, je nachdem, was früher eintritt.

10.2 Die Pflichten aus bereits erteilten Einzelabrufen, die Mängelansprüche, die Ersatzteilversorgung (Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung) und der technische Support (Ziffer 5.3 der Leistungsbeschreibung) bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere vor, wenn der AN wiederholt in Lieferverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt. § 133 GWB bleibt unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrags ist auch ein per E-Mail übermitteltes, unterzeichnetes PDF-Dokument. Eine Unterzeichnung kann mit qualifizierter elektronischer Signatur oder einem marktüblichen Programm für elektronische Signaturen erfolgen.

11.2 Im Übrigen gelten die AEB (Anlage 06), insbesondere zu Gefahrübergang, Eigentum, höherer Gewalt, Produkthaftung, Vertraulichkeit, Compliance, anwendbarem Recht und Gerichtsstand.

11.3 Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

ENTWURF

12. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	Bezeichnung
Anlage 01	Leistungsbeschreibung einschließlich Zeichnung Anlage A
Anlage 02	Preisblatt
Anlage 03	Verpflichtungserklärung Nachunternehmer
Anlage 04	Lieferantenkodex
Anlage 05	Ansprechpartner
Anlage 06	Die AEB der DVB AG: Stand 25.11.2025
Anlage 07	Das Angebot des Auftragnehmers

Dresden, den [•]

Ort, Datum

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Andreas Hemmersbach
Vorstand Mobilität

Dresden, den [•]

Ort, Datum

Dresdner Verkehrsbetriebe AG

Marcel Schlösser Unternehmensbereichsleiter
Beschaffung & Logistik

[•], den [•]

Ort, Datum

[Name und Funktion]

ENTWURF